

FAQs zur mündlichen JUP

Anmeldung

? **Wie und wann melde ich mich zur mündlichen JUP an?**

- ▶ Die Fristen für die Anmeldung zur mündlichen JUP sind identisch mit denen für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) und daher auf der Website des Landesjustizprüfungsamts einsehbar. Bei der EJS wird zwischen dem März- und Septembertermin unterschieden: EJS 202*/I bzw. EJS 202*/II. Die mündliche JUP, die zum EJS-Termin I gehört, findet im Juli statt (JUP 202*/I); die Prüfung, die zum EJS-Termin II gehört, findet im Januar des Folgejahres statt (JUP 202*/II). Die Anmeldung zur mündlichen JUP muss trotz des Fristengleichlaufs unabhängig von der zur EJS gegenüber dem Prüfungsamt für den Fachbereich Rechtswissenschaften, Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen erfolgen; es findet keine automatische Parallelanmeldung statt.

Faustregel: Die Anmeldung zur Mündlichen JUP muss zusätzlich zur Anmeldung zur EJS im Semester vor der geplanten Prüfung vorgenommen werden.

? **Werde ich automatisch zur JUP im 13. Semester angemeldet, wenn ich mich bis dahin nicht zum Erstversuch angemeldet habe?**

- ▶ Nein, es gibt keine automatische Zwanganmeldung zur JUP im 13. Semester. Um zu verhindern, dass der Erstversuch der Mündlichen Prüfung wegen Fristüberschreitung mit 0 Punkten bewertet wird, müssen Studierende selbstständig sicherstellen, dass Sie sich im Laufe des 12. Fachsemesters zur Mündlichen JUP im Folgetermin anmelden.

? **Die Anmeldefrist (zur JUP oder den Schwerpunktseminaren) läuft, aber ich bin vor Ablauf nicht mehr in Erlangen. Kann ich meine Anmeldung auch digital abgeben?**

- ▶ Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und muss in Papierform eingereicht werden. Die Zusendung auf postalischem Wege ist daher problemlos möglich. Eingescannte Anmeldungen sind nur ausnahmsweise zulässig; bitte begründen Sie in Ihrer E-Mail an str1-jup@fau.de, warum ein solcher Ausnahmefall vorliegt (Beispiel: Auslandssemester).

Prüfungstermin und –modalitäten

? **Welche Hilfsmittel sind bei der Mündlichen Prüfung zugelassen?**

- ▶ Grds. gilt die Hilfsmittelbekanntmachung des LJPA in der aktuellen Fassung. Allerdings haben die Prüfenden einen Ermessensspielraum und können weitere Hilfsmittel, z.B. Textsammlungen, zulassen. Setzen Sie sich daher immer unmittelbar mit Ihrem Prüfer oder Ihrer Prüferin in Verbindung.

? **Ich bin am Prüfungstag oder kurz zuvor erkrankt. Was muss ich tun?**

- ▶ Weil es sich bei der mündlichen JUP um eine das Studium abschließende Hochschul(teil)prüfung handelt, gelten besondere Regeln. Es ist ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen, wenn Verhinderung oder Unzumutbarkeit der Teilnahme wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht werden soll. Gem. § 6 Abs. 6 S. 1 FAU JUP-PO gelten die Regeln der JAPO für die mündliche EJS entsprechend. In offensichtlichen Fällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verzichten (*Beispiel: „einfacher“ Nachweis über Krankenhausaufenthalt*). Die VertrauensärztInnen der FAU finden Sie auf dem „Informationsblatt zu Attesten über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Hochschulprüfungen“: <https://www.fau.de/files/2015/10/Informationsblatt-zu-Attesten-%C3%BCber-krankheitsbedingte-Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit-bei-Hochschulpr%C3%BCfungen.pdf>

Wenn Sie ohne Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests nicht zum Ihnen zugeteilten Prüfungstermin erscheinen, wird der Versuch als „versäumt ohne Grund“ verbucht und 0 Punkte eingetragen.

Wiederholung und Zeugnis

? **Gibt es ein Verschlechterungsverbot beim Notenverbesserungs- und beim Wiederholungsversuch?**

- ▶ Beim Notenverbesserungsversuch gilt wie bei der EJS das Verschlechterungsverbot, d.h. es wird nur ein neues Zeugnis ausgestellt, wenn das Ergebnis des regulären Erstversuchs (= Verbesserungsversuch) besser ausfällt als das des Versuchs im Freischuss.
Beim Zweitversuch (= [letzter] Wiederholungsversuch) kann sich die Note theoretisch auch verschlechtern (z.B. 2 statt 3 Punkte in der mündlichen Prüfung). Studierenden, die wegen einer mit 8 oder mehr Punkten bewerteten Seminararbeit bereits im Erstversuch ein JUP-Zeugnis ausgestellt bekommen haben, obwohl sie in der mündlichen Prüfung unterpunktet haben, bekommen ein zweites Zeugnis unabhängig vom Ergebnis – es bleibt aber den Prüflingen überlassen, welches Zeugnis sie in Zukunft vorlegen. Auch im Falle einer Verschlechterung im Wiederholungsversuch behält das Erstversuchszeugnis seine Gültigkeit.

- ? **Welche Fristen gelten für den Verbesserungsversuch (Wiederholungsmöglichkeit unabhängig von Bestehen oder Nichtbestehen nach Freischuss) und den Zweitversuch?**
- ▶ Für den Notenverbesserungsversuch nach Freischuss gibt es keine Frist; nach erfolglosem Erstversuch ist auch keine Wartefrist bis zum Wiederholungsversuch einzuhalten. Es gilt also keine Parallelanwendung der JAPO.

FAQs zum Schwerpunktbereichsseminar

? Wann muss ich mich für das Schwerpunktbereichsseminar anmelden?

- ▶ Die Anmeldephasen für den Schwerpunktbereich sind üblicherweise im Mai und November und beginnen mit der Veröffentlichung der Seminarangebote. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben – durch Aushang im Foyer und Upload auf die Homepage des Fachbereichs. Die Studierenden haben ca. 4 Wochen Zeit, ihre Anmeldungen beim amtierenden JUP-Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben.

Die Anmeldung für ein Seminar im Sommersemester muss im November zuvor erfolgen und die Anmeldung für ein Seminar im Wintersemester im vorangehenden Mai.

? Welche Voraussetzungen muss ich nachweisen?

- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die bestandene Zwischenprüfung und das Bestehen eines Proseminars. Diese Nachweise sind bei Abholung des Themas einem*r MitarbeiterIn des betreuenden Lehrstuhls vorzulegen.

? Ich habe die Anmeldefrist für das Seminar im Schwerpunktbereich versäumt. Was muss ich tun?

- ▶ Wenden Sie sich direkt an den Lehrstuhl, an dem Ihr Wunschseminar abgehalten wird. Falls ein Nachrücken von der Seminarleitung akzeptiert wird, reichen Sie die Anmeldung nach: in einer Ausfertigung an den Prüfungsausschussvorsitzenden (Briefkasten im Juridicum), in einer Ausfertigung an den jeweiligen Lehrstuhl.

? Wie und wann werde ich über die (Nicht-)Aufnahme in mein Wunschseminar informiert?

- ▶ Über die Aufnahme ins Seminar sollen die Lehrstühle ihre TeilnehmerInnen zeitnah direkt informieren. Wenn Sie keinem Ihrer Wunschseminare zugeteilt werden konnten, kommt der Prüfungsausschuss auf Sie zu, um Optionen zu besprechen. Von Nachfragen ist grundsätzlich abzusehen; sie sind aber ansonsten primär an die Lehrstühle zu richten, deren Seminarangebot als Erstwunsch angegeben wurde.

? Wie hoch ist der NC für den Schwerpunktbereich VI (Kriminalwissenschaften)?

- ▶ Es gibt keine abstrakte Punktegrenze, die erreicht werden muss, um in den SPB VI aufgenommen zu werden. Wegen des für gewöhnlich großen Interesses werden jedoch die eingehenden Anmeldungen nach dem Durchschnitt aus bester Abschlussklausurnote im Strafrecht und Anfängerhausarbeitsnote (egal welches Fach) sortiert und die begrenzten Plätze von oben aufgefüllt. So entsteht jedes Semester faktisch ein neuer NC (= Schnitt des*der schlechtesten, aber noch aufgenommenen Interessenten*in), der aber für das Folgesemester wenig bis keine Aussagekraft hat.

? Bis wann kann ich vom Seminar zurücktreten oder meinen Schwerpunkt wechseln?

- ▶ Grundsätzlich ist der prüfungsrechtlich folgenlose Rücktritt vom Seminar bis zum Zeitpunkt der Themenabholung zur Bearbeitung möglich. Bedenken Sie bitte, dass Sie ggf. einer anderen Person den Platz im Seminar „wegnehmen“, wenn sie erst sehr kurzfristig zurücktreten oder das Thema einfach nicht abholen. Je früher sie zurücktreten, desto fairer verhalten Sie sich gegenüber Ihren KommilitonInnen. Geben Sie Ihren Rücktritt der Seminarleitung zur Kenntnis, sodass ggf. NachrückerInnen kontaktiert werden können.